

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNG

	Eignungsprüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Management im Bauwesen mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)	Ausgabe 02/2026
☒ Der Präsident	erarb. Dez./Einheit Telefon	Datum
☐ Der Kanzler	Fak B&U 4415	4. Februar 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar eine Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Management im Bauwesen mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA). Der Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat am 5. Oktober 2025 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 4. Februar 2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Gegenstand der Eignungsprüfung	7
§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung	7
§ 4 Verfahren zur Zulassung für die Eignungsprüfung	7
§ 5 Inhalt und Ablauf der Eignungsprüfung	8
§ 6 Fristen und Wiederholungsprüfung	8
§ 7 (Eignungs-)Prüfungskommission, Prüfer*innen und Beisitzer*innen	8
§ 8 Übergangsregelung für Teilnehmende an den Zertifikatsstudien „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen im Projektmanagement“, „Projektmanagement Grundlagen“ und „Bauprojektmanagement“	9
§ 9 – Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen.....	9
§ 10 Gebühren für die Eingangsprüfung	9
§ 11 Widerspruchsverfahren	10
§ 12 Gleichstellungsklausel	10
§ 13 Inkrafttreten	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Bewerber*innen für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen an der Bauhaus-Universität Weimar, welche nachweislich eine Berufsausbildung in den Bereichen Bau, Architektur oder fachlich adäquat abgeschlossen haben und über eine zweijährige Berufserfahrung verfügen, ohne die akademischen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 der Studienordnung dieses Studiengangs zu erfüllen. Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen aufweisen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Management im Bauwesen (MBA) bleibt im Übrigen davon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Eignungsprüfung

Personen, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der thematisch und vom Anforderungsniveau den Prüfungsanforderungen eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen einschlägigen ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 der Studienordnung dieses Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerber*innen sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen von Weiterbildungen oder auf andere Weise entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die sie zum Studium und zum Erwerb des Mastergrades (MBA) befähigen.

§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen ist berechtigt, wer:
 1. einen schriftlichen formlosen Antrag stellt und darin nachweist, dass er die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 erfüllt und einen Gesamtdurchschnitt von 2,5 oder besser in seiner Berufsausbildung erreicht hat,
 2. den Antrag auf Teilnahme zur Eignungsprüfung für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres an die Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, Studiengangleiter*in Weiterbildendes Studium Management im Bauwesen, richtet. Wird die jeweilige Frist überschritten, gilt der Antrag für das nächstfolgende Jahr.
- (2) Wer bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den gleichen oder einen ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, kann nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen.

§ 4 Verfahren zur Zulassung für die Eignungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung durch ein Abschlusszeugnis in beglaubigter Kopie mit einem Gesamtdurchschnitt besser oder gleich 2,5,
 2. tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs zum Nachweis der mindestens zweijährigen Berufserfahrung,
 3. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen,
 4. ggfs. Nachweise über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen, bereits erworbene Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen, Exmatrikulationsbescheinigungen mit Angabe des Grundes, erworbene fachliche/berufliche Berechtigungen und fachlich sowie wissenschaftlich erbrachte Leistungen etc.
- (2) Die Antragsunterlagen werden durch den*die Fachstudienberater*in auf Vollständigkeit geprüft und an die Eignungsprüfungskommission weitergeleitet. Diese entscheidet nach Sichtung der Unterlagen über die Teilnahme an der Eignungsprüfung.
- (3) Über das Ergebnis wird der*die Bewerber*in schriftlich informiert. Bei Zulassung zur Eignungsprüfung wird dem*der Bewerber*in ein Gebührenbescheid gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar ausgestellt.
- (4) Die Eignungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung des Gebührenbescheides abzulegen. Der Zahlungseingang der Gebühr ist Voraussetzung zur Ablegung der Eignungsprüfung.

§ 5 Inhalt und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist zweigestuft.
- (2) In der ersten Stufe besteht die Eignungsprüfung aus einer Klausur und in der zweiten Stufe im Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit in Form eines Papers bzw. Artikels. Für beide Teile werden keine Leistungspunkte vergeben. Die wissenschaftliche Arbeit (Stufe zwei) kann nur nach Bestehen der Klausur absolviert werden.
- (3) Die Klausur findet einmal jährlich, in der Regel im Monat Februar, statt. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Einzelheiten erfährt der*die Bewerber*in aus dem Schreiben mit Bekanntgabe des Prüfungstermins.
- (4) Die Klausur ist in vier Teilbereiche untergliedert und umfasst Inhalte aus den Bereichen: Allgemeine BWL, Projektmanagement, Bauprojektmanagement und Grundlagen Recht/Baurecht, die dem Prüfungsniveau eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen.
- (5) Sie ist bestanden, wenn mindestens 75 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurde.
- (6) Die wissenschaftliche Arbeit ist ihrem Charakter und Anspruch nach einem wissenschaftlichen Artikel in einer Fachzeitschrift adäquat. Mit der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit (Paper/Artikel) soll der*die Bewerber*in zeigen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein studienangabezifisches Thema selbständig zu bearbeiten und dabei auch wissenschaftliche Methoden anzuwenden zu können. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Der Umfang des Artikels soll vier Seiten nicht überschreiten. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist von dem*der Bewerber*in selbst zu wählen. Die Ausgabe erfolgt über die Eignungsprüfungskommission. Mit der Bearbeitung des Artikels kann erst nach erfolgreichem Bestehen der Klausur begonnen werden. Er muss jedoch spätestens zum 5. März (Zulassung Sommersemester) eines Jahres eingereicht sein.
- (7) Über die bestandene Eignungsprüfung ist dem*der Bewerber*in vom*von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Eignungsbescheid auszustellen.
- (8) Macht ein*eine Bewerber*in glaubhaft, dass er*sie wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm*ihr auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Bauhaus-Universität Weimar bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (9) Erscheint der*die Bewerber*in ohne triftigen Grund nicht zu den festgelegten Prüfungsterminen, erbringt er*sie die Eignungsprüfung nicht in der dafür vorgesehenen Zeit oder unternimmt er*sie einen Täuschungsversuch, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Für die Geltendmachung eines triftigen Grundes gilt § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen an der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Fristen und Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Es müssen nur die Teile wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Bewerber*innen, welche die Stufe 1 (Klausur) der Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese zum nächsten Prüfungstermin wiederholen, die wissenschaftliche Arbeit kann jederzeit wiederholt werden. Beide müssen jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens wiederholt sein.
- (2) Eignungsprüfungen, welche an anderen Hochschulen erbracht wurden, ersetzen die in dieser Satzung geregelte Eignungsprüfung nicht.

§ 7 (Eignungs-)Prüfungskommission, Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. Als Prüfer*in können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG bezüglich der Prüfungsberechtigung:
 1. Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden. Sie sollen nur dann als Prüfer*innen bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben,

2. auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit es der Zweck und die Eigenart der Prüfung erfordern, diese Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

3. zum*zur Besitzer*in darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (2) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem*der Bewerber*in die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Erstprüfer*in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Klausur wird durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Personen abgenommen, korrigiert und bewertet. Die Bewertung der Klausur folgt § 5 Abs. 5 dieser Eignungsprüfungsordnung. Sie gilt als bestanden, wenn 75 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurde. Eine Vergabe von Noten erfolgt nicht. Der Bewertungszeitraum soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die wissenschaftliche Arbeit wird von der (Eignungs-)Prüfungskommission begutachtet und bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn der wissenschaftliche Anspruch bestehend aus:
 - Gegenstand (Problem),
 - Fragestellung,
 - Literaturanalyse (Quellennachweis),
 - Untersuchung,
 - und Erkenntnis der Arbeit,klar zu erkennen ist. Als Hilfestellung für den*die Bewerber*in kann das Online-Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ herangezogen werden. Eine Vergabe von Noten erfolgt nicht. Der Bewertungszeitraum soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Die (Eignungs-)Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem*der Studiengangleiter*in und dem*der Fachstudienberater*in.

§ 8 Übergangsregelung für Teilnehmende an den Zertifikatsstudien „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen im Projektmanagement“, „Projektmanagement Grundlagen“ und „Bauprojektmanagement“

- (1) Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung können auch in den Zertifikatsstudien „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen im Projektmanagement“, „Projektmanagement Grundlagen“ und „Bauprojektmanagement“ absolvierte Prüfungsleistungen sein, die den Prüfungsleistungen entsprechen, die im weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen sind.
- (2) Teilnehmende an den Zertifikatsstudien „Betriebswirtschaftliche Kompetenzen im Projektmanagement“, „Projektmanagement Grundlagen“ und „Bauprojektmanagement“, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Eignungsprüfungsordnung ihr Zertifikatsstudium bereits aufgenommen oder es in den letzten fünf Jahren abgeschlossen und bereits 60 LP erworben haben, erlangen damit die Zugangsberechtigung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen.

§ 9 – Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen

- (1) Sind die Voraussetzung nach §§ 2 und 3 erfüllt und ist die Eignungsprüfung, bestanden, besteht ein Anspruch auf die Zulassung zum Masterstudiengang Management im Bauwesen. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils gültigen Fassung bleiben davon unberührt.
- (2) Der Eignungsprüfungsbescheid gilt für die nächsten zwei Zulassungsjahre. Er ist zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 10 Gebühren für die Eingangsprüfung

Der weiterbildende Studiengang Management im Bauwesen ist kostenpflichtig.

Für die Eignungsprüfung sowie die etwaige Wiederholungsprüfung werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Bauhaus-Universität Weimar Gebühren und/oder Entgelte erhoben. Die Gebühr wird bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung nicht erstattet.

§ 11 Widerspruchsverfahren

- (1) Der*Die Bewerber*in kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei der zuständigen Prüfungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der*die Dekan*in endgültig.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt erstmals für Bewerber*innen, die zum Sommersemester 2026 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Management im Bauwesen an der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Bauhaus-Universität Weimar aufnehmen wollen.

Fakultätsratsbeschluss vom 5. Oktober 2025

Prof. Dr. rer nat. Tom Lahmer

Dekan der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften